- 21. 1. Bird das Berfahren, dessen Ausübung eine Maschine bienen soll, im Inland seilgehalten oder in den Berkehr gebracht, wenn Berbeschriften für die Maschine vom Inland ins Ausland versandt werden?
- 2. Liegt mittelbare Berletung eines Berfahrenspatentes bor, wenn die jur Ausübung des Berfahrens bestimmten Maschinen

im Inland hergestellt, aber nur im Ausland abgesett und bermenbet werben?

- 3. Liegt eine batentverlebende Benutung bes gefchütten Berfahrens barin, daß Erzenanisse lediglich zur Erbrobung einer ber Mußibung bes Berfahrens bienenben Maidine bergeftellt merben?
- 4. Rann ein auf ein Berfahren erteilter Batentichut auf den Schut einer ber Ausübung bes Berfahrens dienenden Borrichtung umgebeutet werden?

Bat&. §§ 4, 35.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 19. Oftober 1935 i. S. D. B. Schuhmajdinen Gmbh. (Rl.) w. Maschinenfabrit M. AG. (Befl.). I 350/34.
  - I. Landgericht Frankfurt a. M. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin einer ausschließlichen Lizenz an den beutschen Batenten 262288 und 374579. Diese schützen Berfahren zur Bearbeitung der Ränder von Leberstüden durch Sigewirkung:

das letigenannte Batent fügt noch eine Hämmerung hinzu.

Die Beklagte stellt in Deutschland eine Oberleber-Kantenbrennmaschine her. Jede einzelne sertiggestellte Maschine prüft sie. indem sie mit ihr die Ränder eines Abfallederstückes bearbeitet. Das bearbeitete Leberstüdchen heftet sie der Maschine zum Beweise ihres richtigen Arbeitens an. Die fertigen Maschinen vertreibt sie ins Ausland. Sie läft ferner in Deutschland eine Werbeschrift für die Maschine druden und versendet sie ins Ausland.

Die Rlägerin behauptet, die Maschine der Beklagten arbeite nach dem Berfahren ihrer Patente. Sie fordert, daß der Beklagten verboten werde, auf dieser Maschine die erwähnten Lederstüdchen zu bearbeiten, ferner Rechnungslegung über den Umfang der ausgeführten Arbeiten und Reststellung ber Schabensersatpflicht ber Bellagten. Im zweiten Rechtszuge hat sie weiter ein Berbot erstrebt, daß die Beklagte die genannten Werbeschriften vertreibe und die beanstandete Maschine herstelle, feilhalte und in Verkehr bringe.

Landgericht und Oberlandesaericht haben die Klage abgewiesen.

Die Revision der Rlägerin blieb ohne Erfolg.

## Gründe:

Die Patente 262288 und 374579 schüßen nach der Fassung ihrer Ansprüche Versahren. Darüber hinaus, meint die Klägerin, sei durch das Patent 374579 auch die zur Ausübung des Versahrens ersorderliche Vorrichtung geschüßt. Das Verusungsgericht sehnt diese Auffassung der Maganträge. Dabei unterstellt es, daß die als patentverlehend beanstandete Kantendrennmaschine der Verlagten nach den in beiden Patenten beschriebenen Versahren arbeite. Die Erwägungen des Verusungsgerichts enthalten keinen für die Entscheidung erheblichen Rechtsirrtum.

Bon den vier dem Rechtsinhaber in § 4 PatG. vorbehaltenen Arten der Benutzung scheidet bei einem Verfahrenspatent die Her-

stellung begrifflich aus.

In den Berkehr gebracht wird ein Verfahren, unter dem Gesichtspunkt ummittelbarer Benuhung betrachtet, nicht bereits durch den aus Erwerbsrücksichten erfolgenden Übergang der Verfügungsmöglichkeit über die zur Ausführung des Verfahrens nötige Vorrichtung (RGZ. Bd. 65 S. 157 [159], Bd. 101 S. 135 [139], Bd. 146 S. 26 [28]; Urteil des erkennenden Senats dom 19. Juli 1935 I 40/35), wohl aber durch entsprechende Entäußerung der Verfahrensporschrift (RGZ. Bd. 46 S. 14, Bd. 75 S. 128 [131], Bd. 101 S. 135 [138]). Für das Berufungsgericht bestand jedoch kein Anlaß, hierauf einzugehen, da die Klägerin in ihren Klaganträgen weder auf diese Handlungsweise der Beklagten abgestellt noch sie in diesem Sinne zur Begründung der Klaganträge herangezogen hat.

Ms unzulässiges Inversehrbringen und gleichzeitig auch Feilhalten bes Versahrens sieht es die Rlägerin dagegen an, daß die Beklagte der Werdung für ihre Maschine dienende Drucksahen vom Inland ins Ausland versandt habe. Das Berusungsgericht hält die Ausschlaftung der Klägerin schon deshald für unbegründet, weil das Feilhalten einer zur Aussührung des Versahrens dienenden Maschine nicht dem Feilhalten des Versahrens selbst gleichzusehen sei. Dem ist, wenn man den Sachverhalt lediglich unter dem Gesichtspunkt unmittelbarer Benuhung betrachtet, zuzustimmen (RGZ. Bd. 65 S. 157 [159]; Urteil des erkennenden Senats vom 19. Juli 1935 I 40/35). Nicht ausdrücklich eingegangen ist dabei allerdings auf die Behauptung der Klägerin, es sei in dem Werbeschreiben auch

eine das Nacharbeiten ermöglichende Beschreibung des Verfahrens ber Batente enthalten. Dadurch wird jedoch baran nichts geändert. hak, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat. bie Beklagte in dem Werbeschreiben nicht das Verfahren, sondern die von ihr hergestellten Maschinen angeboten hat. Ein Keilhalten des Verfahrens kommt beshalb insoweit nicht in Betracht. Was die Benutung durch Inverkehrbringen angeht, so kann allerdings durch die ausreichend genaue Beschreibung eines Verfahrens in einem Werbeschreiben ein Inverkehrbringen liegen. Obgleich das Berufungsgericht bie Sachlage in dieser Hinsicht nicht gewürdigt hat, ist jedoch nach dem sonst festgestellten Sachverhalt dem Ergebnis des Berufungsurteils beizuhflichten. Aus dem Grundsatz der Beschränkung des Geltungsbereichs eines Patents auf das Gebiet bes Deutschen Reichs ergibt sich, daß ein Eingriff in das deutsche Batentrecht nicht durch Handlungen erfolgen kann, die zwar zum Teil innerhalb des Deutschen Reichs vor sich gehen und insoweit eine örtliche Beziehung zu diesem haben, eine zu dem Patentrecht in Beziehung stehende Wirkung aber ausschlieklich im Auslande ausüben (MGA. Bb. 30 S. 52 [55]). Ein Werbeschreiben, welches das Verfahren eines inländischen Batents darstellt und zwar im Inlande hergestellt, aber lediglich im Auslande vertrieben wird, kann aus diesem Grunde nicht lediglich deshalb als patentverlepend angesehen werden. weil die Versendung vom Inland aus erfolgt. Denn die patentverletzende Wirkung könnte sich erst im Auslande vollziehen. Sie läge, soweit ein Keilhalten des Berfahrens in Frage steht, erft im Rugehen des Angebots im Auslande. Auch in Berkehr gebracht tann das Berfahren erst durch die Mitteilung der Beschreibung werden. Das Gesichtspunkte des öffentlichen Rutens dieser Auffassung entgegenständen, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich vielmehr ledialich um eine Folge ber vom deutschen Gesetz selbst aus höheren, bier nicht im einzelnen zu erörternden Gesichtspunkten, z. B. dem ber Machtabgrenzung, angeordneten täumlichen Beschränfung bes Batentschutes. Soweit aus der Entscheidung dieses Senats in RGA. Bb. 46 S. 14 (17) eine abweichende Stellungnahme zu dieser Frage (beren Beantwortung ber Senat übrigens in der Entscheibung in MGA. Bb. 75 S. 128 [131] wieder offengelassen hat) zu entnehmen sein sollte, kann sie nicht aufrechterhalten werben. Das gleiche muß hinsichtlich ber Entscheidung in RG3. Bb. 51 S. 139 (142) gelten, soweit man ihr über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen hinaus Bedeutung zusprechen wollte.

Endlich kommt in Frage, ob die Beklagte die der Klägerin geschützten Berfahren im Inland gebraucht, b. h. bestimmungsgemäß ausgeführt hat. Die Klägerin sieht eine unzulässige unmittelbare Anwendung des Verfahrens darin, daß die Beklagte die von ihr bergestellten, lediglich ins Ausland gelieferten Maschinen auf ihr ordnungsmäßiges Arbeiten hin dadurch geprüft hat, daß sie mit ihr die Ränder eines zur Weiterverarbeitung nicht geeigneten Lederabfallstude bearbeitet und dann dieles Abfallstud der betreffenden Maschine bei beren Lieferung ins Ausland beigefügt hat. Sie erblickt ferner eine unzulässige mittelbare Benutzung ihrer Batente darin, daß die Beklagte Maschinen, die zur Ausübung der geschützten Berfahren bestimmt sind, überhaupt im Inland hergestellt hat. Das Berufungsurteil lehnt es ab, die Handlungsweise der Beklaaten insomeit als patentverletend zu betrachten. Eine unzulässige mittelbare Benukung des Verfahrens komme schon deshalb nicht in Frage, weil die Maschinen lediglich zum Vertrieb ins Ausland hergestellt und nur dorthin vertrieben worden seien. Aus diesem Grunde sei für die mittelbare Berletzung eines Berfahrensvatents die Boraussekung nicht gegeben, daß der Empfänger der zur Anwendung des geschützten Verfahrens dienenden Maschine von dieser einen zum minbesten sachlich patentverlependen Gebrauch mache oder machen werde. Ferner würden bei Ausprobung der Maschinen durch Bearbeitung eines zur Weiterverarbeitung nicht verwendbaren Lederstüdes die geschützten Verfahren lediglich zur Brüfung ihres ordnungsmäßigen Ganges ausgeübt, nicht aber, auch nicht probeweise, zur Befriedigung bes Bedürfnisses, bem sie zu bienen bestimmt seien, nämlich zur Herrichtung bes Randes von Leberstüden in einer seine Weiterverarbeitung ermöglichenden oder doch erleichternden Weise. Deshalb sei auch insoweit in der Handlungsweise der Beklagten eine Batentverletzung nicht zu erblicen.

Im Ergebnis ist diese Auffassung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Zur Frage der mittelbaren Benutung erhebt die Revision keinen bestimmten Angriff, sie dittet vielmehr nur um Nachprüfung der Erwägungen des Berufungsgerichts. Diese kassen jedoch keinen Rechtsirrtum ersehen. Die Entscheidung des Senats in RGZ. Bb. 146 S. 26 legt die Boraussetzungen mittelbarer Batent-

verlehung grundsätlich dar. Diese erfordert danach nicht nur die Lieferung ber zur Ausführung eines Berfahrenspatents geeigneten Rorrichtungen in dem Bewuftfein, daß fie bom Erwerber in berselben Weise verwendet werden würden, sondern auch eine sachlich unbefugte Benutung der Borrichtungen durch den Erwerber (vgl. MGR. Bb. 133 S. 326 [330], ferner Urteil des erkennenden Senats vom 19. Juli 1935 I 40/35). Ist biese Benutzung nicht patentverletend, weil sie im Ausland erfolgt und daher von dem in seiner Wirksamkeit auf das Gebiet des Deutschen Reichs beschränkten Schukrecht nicht ergriffen wird, so kann auch in der Lieferung einer solchen Majdine vom Anland ins Ausland feine mittelbare vatentverletende Benutung bes Berfahrens liegen, zu dessen Ausführung die Maschinen Dienen. Au einer Anderung dieser bereits im Urteil vom 19. Juli 1935 (I 40/35) vertretenen Rechtsansicht sieht ber Senat teine Beranlassung. Es handelt sich insoweit lediglich um eine Folge ber gesetlich festgelegten Beschräntung bes räumlichen Geltungsbereichs der durch das Batent verliehenen Berechtigung. Daß allgemeine Belange bes beutschen Wirtschaftslebens bei dieser Auffassung geschädigt würden, ist nicht ersichtlich. Bielmehr wird badurch ben in Betracht kommenden deutschen Betrieben die Betätigung auf bem bom Patent nicht ergriffenen ausländischen Wirtichaftsmarkt freigehalten. Der rechtspolitische Gesichtspunkt, ber im wesentlichen zur Anerkennung der Berletzung eines batentierten Berfahrens burch mittelbare Benutung geführt hat, kann nicht Beranlaffung geben, zu ber bon ber Rlägerin erstrebten Stellungnahme, bag ichon die inländische Herstellung von Maschinen, die der Ausübung eines im Inland geschützten Berfahrens im batentfreien Ausland bienen sollen, als patentverlegende mittelbare Benutung des Berfahrens anzusehen sei. Denn der Gesichtspunkt einer Bervollständigung bes unzureichenden Verfahrensschutzes fann Bedeutung nur für das bem Batentichut gesetlich eingeräumte Geltunasgebiet haben.

Durch die Exprobung jeder Maschine und die daraushin in Gestalt des bearbeiteten Lederstückens ihr beigefügte Bestätigung dieser Exprobung soll die Beklagte, wie die Revision meint, den Wert der Maschine für den Käuser erhöhen und in diesem Sinne die geschützten Versahren im Inlande gewerdsmäßig anwenden. Das kann jedoch nicht entscheidend zu Gunsten der von der Klägerin erstrebten Stellungnahme ins Gewicht sallen. Ist die Beklagte, wie

rechtsirrtumsfrei angenommen worden ist, befugt, zur Anwendung ber geschützten Verfahren bienende Maschinen herzustellen, so kann in ihrer am Ort der Herstellung erfolgenden Erprobung auf ordnungs mäßigen Gang keine patentverletende Anwendung bes Berfahrens erblickt werden, wenn bei biefer Erprobung feine Erzeugnisse hergestellt werden, die als solche gewerblicher Berwertung dienen können. Rum minbesten muß eine Erprobung ber Maschinen auf ihre richtige Einstellung durch Bearbeitung eines Probestückes dann als zur ordnungsmäßigen Herstellung gehörig betrachtet werden, wenn zum ordnungsmäßigen Gang, wie die Beklagte unwidersprochen behauptet hat, eine mit dem Auge nicht ohne weiteres feststellbare Einstellung auf Bruchteile von Millimetern notwendig ift. Insoweit handelt es sich um eine zur erlaubten Herstellung gehörige Erprobung der Maschine, nicht des Verfahrens als solchen. Die Beifügung des zu weiterer Berarbeitung nicht geeigneten Brobestückes bei der Lieferung ber Maschine stellt bemzufolge auch lediglich die Beifügung eines Augenscheinstücks dafür dar, daß die Maschine mit zufriedenstellendem Eraebnis auf ihren ordnungsmäßigen Gang geprüft worden ift. Erschöpft sich, wie es vorliegend der Fall ist, die Berwendbarkeit bes Erzeugnisses in solcher Awechbestimmung, so handelt es sich nicht um ein Erzeugnis der von § 4 Sat 2 Bats. betroffenen Art. Denn burch diese Bestimmung werden zwar alle Erzeugnisse eines geschükten Berfahrens, von Anwendungsvatenten abgesehen, auch für andere als im Batent genannte Awede mitgeschützt (RGA. Bb. 85 S. 95 [98]). Das können aber, wie sich aus dem Begriff der Erfindung ergibt, nur solche sein, die infolge der ihnen durch das geschützte Berfahren gegebenen Beschaffenheit ein technisches Bebürfnis zu erfüllen geeignet und beswegen gewerblich verwertbar sind, nicht aber solche, die lediglich die Eigenschaft einer Beweisurkunde besitzen. Eine Anwendung ber in RGZ. Bb. 51 G. 139 (142) entwickelten Grundfäße über das Inverkehrbringen von geschützten Erzeugnissen kommt aus diesem Grunde nicht in Frage. Inwiefern sich an diesem Sachverhalt durch die Beifügung der Werbeschrift etwas ändern sollte, ist nicht ersichtlich.

Demnach ergibt sich, daß die Klagansprüche unter dem Gesichtspunkte der Berletzung eines Bersahrenspatents mit Recht als unbegründet betrachtet worden sind. Daß aber in dem Patent 374579 eine Borrichtung geschützt ware, hat der Berusungsrichter aus solgender Erwägung abgelehnt. Die Umbeutung eines Patents in eine andere Patentart, als der Wortfassung seines Anspruchs entspreche, könne nur dann ersolgen, wenn zwingende Gründe dies ersorderten, nämlich dann, wenn die der Wortsassung entsprechende Art des Patentschutzes dem wahren Wesen der Ersindung nicht entspreche oder sie nicht erschöpfend wiedergebe. Diese Voraussetungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt, zumal ein so einfaches Versahren mittels ganz verschiedener Vorrichtungen ausgeübt werden könne. Daß in der Patentbeschreibung auch eine Vorrichtung zur Ausübung des Versahrens in allen Einzelheiten beschrieden sei, ändere hieran um so weniger, als die zur Anwendung des Verennversahrens bestimmten Teile, die Vrennvorrichtung und die Lederführung, bereits durch das vorveröffentlichte Patent 264814 besannt gewesen seinen und an dem Patente 374579 somit neu lediglich die Hammervorrichtung gewesen sei.

Einen für die Entscheidung erheblichen Rechtsirrtum lassen diese

Erwägungen nicht ersehen. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß wegen der Verschiedenheit des Batentschutes für ein Berfahren und für eine Borrichtung oder ein Erzeugnis ein Batent einer anderen als der vom Anmelder gewählten und von der Exteilungsbehörde autgeheißenen Art nur zugerechnet werden barf. wenn es sich um einen offensichtlichen, bem Wesen ber Erfindung nicht gerecht werdenden Fehlariff in der Ausdrucksweise handelt (GRUR. 1934 S. 28). Einen solchen läßt die Batentbeschreibung nicht erkennen. Rach dem Inhalt der Beschreibung handelt es sich um eine Berbesserung des Verfahrens und der babei aufgetretenen Mikitände. Diese Berbesserung erfolgt nach der weiteren Beschreibung baburch, daß zu bem durch das Batent 262288 eingeführten Brennvorgang ein in bestimmter Weise erfolgender Sammerungsvorgang hinzugefügt und bem Leberstüd eine besonders zweckmäßig erscheinende Gestaltung gegeben wird. Danach ist die in dieser Weise erfolgende verbesserte Einwirkung auf das Werkstud, also ein Berfahren, der Gegenstand der Erfindung. Daß die dementsprechende

Fassung der Ansprüche das Wesen der Erfindung nicht wiedergebe, kann also nicht gesagt werden. Gegen die Würdigung des Patents als eines Versahrenspatents sind daher Bedenken nicht zu erheben. Neben diesem Versahrenspatent hätte bei genügender Erfindungs-höhe, die das Verusungsgericht allerdings verneint, möglichenfalls

auch ein Schukanspruch auf die weiter beschriebene Vorrichtung, mit der auf das Werkstüd eingewirkt wird, beansprucht und erteilt werden können. Da dies jedoch nicht geschehen ist, kann der Patentinhaber keinen Anspruch auf entsprechenden Patentschutz machen und kann nicht begehren, daß ihm neben dem durch das Verfahrenspatent von der Erteilungsbehörde allein gewährten Schutz noch ein solcher auf eine Vorrichtung gegeben werde. Das muß, wie für das Nichtigkeitsversahren, so auch für den Verletzungsstreit gelten.